

Entsorgung asbesthaltiger Abfälle



Weitere Informationen:

Kreisverwaltung Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Tel.: 02452 130
Fax: 02452 136196
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: abfallwirtschaft@kreis-heinsberg.de

Was ist Asbest?

Asbest ist der Oberbegriff für eine Reihe von natürlich vorkommenden Mineralien (Silikate) mit komplizierter chemischer Zusammensetzung, die seit über 2000 Jahren für verschiedenste Zwecke verwendet werden. Die einzigartigen Materialeigenschaften von Asbest sind der Grund für den vielfältigen Einsatz. Durch die Zugabe von Asbest wurden die Werkstoffeigenschaften von Produkten deutlich verbessert, wie z. B. die Brandfestigkeit.

Verwendung von Asbest

Asbest wurde in der Vergangenheit in mehr als 3.000 Produkten verarbeitet, wie z. B. in

- Abwasserrohren, Asbestmatten
- Brandschutzanstrichen
- Dachplatten, Dachziegeln, Dichtungen, Dochten, Dehnungsfugen
- Elektrogeräten, Entwässerungsrohren
- Farben, Formmassen, Fußbodenkleber, Fußbodenbelägen, Flex- und Fußbodenplatten
- Isolierungen, Kabelabschottungen
- Nachtstromspeicher-Heizungen
- Asbestzementprodukten (Wellasbestplatten, Markennamen Eternit oder Fulgerit)

Verbot von Asbestprodukten

Bereits 1970 wurde Asbest in Deutschland in die Gruppe der krebserzeugenden Arbeitsstoffe aufgenommen.

- 1979: Verbot der Verwendung von asbesthaltiger Spritzisolation
- 1982: Verbot der Verwendung von schwach gebundenen Asbestprodukten
- 1990: Einstellung der Produktion von Faserzementprodukten (z. B. Eternit-Platten)
- 1991: Verbot der Herstellung und Verwendung von Asbest durch eine Bundesverordnung
- 1996: Einstellung der Verwendung von Asbest in Kanalrohren

Die heute im Handel befindlichen Faserzementprodukte mit den Markennamen Eternit oder Fulgerit enthalten demnach kein Asbest mehr.

Gefährlichkeit von Asbest

Asbest ist als besonders gefährlicher Krebs erzeugender Gefahrstoff eingestuft. Dabei ist der Stoff Asbest nicht akut toxisch, sondern seine faserförmige Beschaffenheit führt zu Langzeitschäden. Frei werdende Asbestfasern sind aufgrund ihrer Art und Größe lungengängig und können zur Asbestose (Asbeststaublunge) und zu Lungen-, Rippenfell- und Bauchfellkrebs führen. Die Zeit zwischen Einatmen von Asbeststaub und dem möglichen Krankheitseintritt liegt bei Asbestfaser bedingten Tumoren zwischen 10 und 40 Jahren.

Empfehlungen

Beachten Sie unbedingt die genannten Ausführungen bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten. Bei Zuwiderhandlungen ist die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens möglich. Zudem schaden Sie sich und mögliche Dritte (Nachbarn). Prüfen Sie, ob Sanierungs- und Rückbauarbeiten nicht besser durch eine Fachfirma durchgeführt werden können. Beauftragen Sie nur Unternehmen, die den erforderlichen „Sachkundenachweis nach der TRGS 519“ vorlegen können.

Für den gewerblichen Umgang mit asbesthaltigen Abfällen gelten besondere Anforderungen und gesetzliche Bestimmungen!

Umgang mit asbesthaltigen Abfällen

Beim Abbruch und bei der Sanierung von Bauwerken sind asbesthaltige Abfälle von anderen Abfällen bzw. Reststoffen getrennt zu halten. Dabei ist die Entstehung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik, z. B. Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten u. ä., zu unterbinden. Dabei ist nicht nur der Eigenschutz, sondern auch der Schutz Dritter zu beachten.

Verboten sind aus diesem Grund sämtliche Arbeiten an Asbestzementplatten und ähnlichen Produkten, bei denen Asbestfasern freigesetzt werden können, wie

- Abschleifen, Abbürsten
- Reinigen mit Hoch- und Niederdruckreinigern
- Sägen, Trennen, Schleifen, Bürsten, Bohren
- Zerschlagen, Zertrümmern, Werfen etc.

Die Zwischenlagerung asbesthaltiger Abfälle bedarf ab einer Menge von mehr als 1 Tonne einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Ausgenommen hiervon sind Kleinmengen asbesthaltiger Abfälle im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten im Sinne der TRGS 519, die von den Sanierungsfirmen oder Handwerksbetrieben auf dem eigenen Betriebshof zu einer größeren Transporteinheit zur Abfuhr bereitgestellt werden. Auch die Bereitstellung zur Abholung asbesthaltiger Abfälle hat so zu erfolgen, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden.

Asbesthaltige Abfälle dürfen Bauabfallsortier- und Aufbereitungsanlagen nicht zugeführt werden.

Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und zu befördern.

Die Abfälle sind mit Wasser zu befeuchten und staubdicht in reißfeste Folie oder in „Big-Bags“ bzw. „Platten-Big-Bags“ einzupacken. Das Be- und Entladen von asbesthaltigen Abfällen auf Transportfahrzeuge hat sorgfältig zu erfolgen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden. Asbesthaltige Abfälle sind so zu sichern, dass während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Bei der Beförderung durch gewerbliche Transportunternehmer sind die Transportfahrzeuge durch Warntafeln mit einem schwarzen „A“ zu kennzeichnen. Zusätzlich sind die Bestimmungen des Gefahrstoffrechtes zu beachten.

Es ist verboten, Asbestzementprodukte nach ihrem Entfernen wiederzuverwerten. Es ist auch verboten, diese Produkte zu veräußern oder zu verschenken. Sie sind in jedem Fall aus dem Verkehr zu ziehen, also zu entsorgen. Dabei handelt es sich um gefährliche Abfälle.

Die zur Entsorgung anstehenden asbesthaltigen Abfälle können wie folgt unterschieden werden:

- *asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement* (ASN 10 13 09*)
- *asbesthaltige Baustoffe* (ASN 17 06 05*) fest gebundener Asbest
- *Abfälle aus der Asbestverarbeitung* (ASN 06 13 04*) Klebstoffe, Farben, Formmassen, Fußbodenbeläge, Dichtungsmassen
- *Dämmmaterial, das Asbest enthält* (ASN 17 06 01*), schwach gebundener Asbest, wie Spritzasbest der Gebäude- und Anlagensanierung; schwach gebundene asbesthaltige Materialien aus Geräten und Bauteilen; Asbestpappen und Dichtungen

*) gefährliche Abfälle im Sinne der AVV

Entsorgung im Kreis Heinsberg

Bei der Abfallentsorgungsanlage des Kreises Heinsberg, Gangelt-Hahnbusch, dürfen asbesthaltige Baustoffe nur in kleinen Mengen (maximal 0,5 m³) angeliefert werden. Die asbesthaltigen Baustoffe sind hierbei staubdicht in reißfester Folie oder in Big-Bags bzw. in Platten-Big-Bags verpackt anzuliefern. Sie sind hierbei mit Wasser zu befeuchten. Die Abfälle müssen vorsichtig abgeladen werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Behältnisse bzw. die Verpackungen nicht beschädigt werden, damit sich keine Asbestfasern verbreiten können. Die Abfälle sind so zu verpacken, dass sie vom Anlieferer von Hand abgeladen und in den jeweiligen Sammelbehälter gelagert werden können. Asbesthaltige Abfälle aus dem gewerblichen Umgang oder in größeren Mengen dürfen nicht angeliefert werden. Diese sind einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen.

Gewerbliche Annahmestellen im Kreisgebiet

- von Birgelen Entsorgungsdienstleistungen
52525 Waldfeucht-Haaren
Tel.: 02452 8404
- Dreikopf Recyclingzentrum
41812 Erkelenz
Tel. 02431 97440
- Schönackers Recyclinghof
52511 Geilenkirchen-Niederheid,
Tel.: 02451 4820525
- Tenzer Recycling
52525 Heinsberg-Dremmen
Tel.: 02452 95010

Ablagerungsdeponie

- Deponie Brüggen,
41379 Brüggen, Oebeler Heide 15,
Tel.: 02163 576880